

NICHT-AMTLICHE FASSUNG DER  
FAKULTÄTSORDNUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT  
DÜSSELDORF VOM 20.06.2017  
UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER 1. ÄNDERUNGSORDNUNG VOM 10.05.2019,  
DER 2. ÄNDERUNGSORDNUNG VOM 04.03.2020,  
DER 3. ÄNDERUNGSORDNUNG VOM 21.07.2020,  
DER 4. ÄNDERUNGSORDNUNG VOM 14.01.2021  
UND DER 5. ÄNDERUNGSORDNUNG VOM 13.04.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV NRW 2014 Nr. 27, S. 574) hat die Philosophische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Dekanat
  - § 3 Fakultätsrat
  - § 4 Ausschüsse und Kommissionen
  - § 5 Gleichstellung
  - § 6 Akademisches Verfahren
  - § 7 Institutsvorstände der Philosophischen Fakultät
  - § 8 Änderung der Geschäftsordnung
  - § 9 Inkrafttreten
- 
- § 1 Geltungsbereich

Diese Fakultätsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) und der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die Organisation und Geschäfte der Philosophischen Fakultät.

## § 2 Dekanat

- (1) Die Dekanin/der Dekan leitet die Philosophische Fakultät und vertritt sie innerhalb und außerhalb der Heinrich-Heine-Universität.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats sind die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan und die Studiendekanin/der Studiendekan.
- (3) Die Dekanin/der Dekan wird durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten.
- (4) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Studiendekanin/der Studiendekan wird von der Dekanin/dem Dekan ernannt.
- (6) Das Verfahren zur Abwahl der Dekanin/des Dekans ist gemäß HG NRW geregelt. Die Abwahl muss von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates beantragt werden; der Antrag muss eine zu wählende Dekanin/ einen zu wählenden Dekan benennen, die oder der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat.
- (7) Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Dekanats werden, wie folgt, verteilt:
  1. Zuständigkeiten der Dekanin/des Dekans:
    - Vertretung der Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule
    - Strategische Fakultätsentwicklungsplanung
    - Organisation und Leitung des Fakultätsrates
    - Verwaltung des Fakultätsbudgets
    - Koordination und Kontrolle der Mittelplanung und -verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel nach Maßgabe der Verfahrensordnung für die Verwendung von dezentralen Qualitätsverbesserungsmitteln
    - Habilitationsangelegenheiten der Fakultät nach Maßgabe der Habilitationsordnung
    - Überwachung der Lehrkapazität für die Studiengänge der Fakultät
    - Planung der Raumkapazität für Lehre und Forschung an der Fakultät
  2. Zuständigkeiten der Prodekanin/des Prodekans:
    - Promotionsangelegenheiten der Fakultät nach Maßgabe der Promotionsordnung
    - Vertretung der Dekanin/des Dekans in allen unter Nr. 1 genannten Angelegenheiten
  3. Zuständigkeiten der Studiendekanin/des Studiendekans:
    - Sicherung und Optimierung der Studienqualität
    - Organisation und Leitung der Studienkommission und der dezentralen Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät
    - Vertretung der Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule in Studienangelegenheiten
    - Die Studiendekanin/der Studiendekan kann die Dekanin/den Dekan und die Prodekanin/den Prodekan in Einzelangelegenheiten vertreten.

## § 3 Fakultätsrat

- (1) Die Aufgaben des Fakultätsrates und die Zusammensetzung bestimmen sich nach HG NRW und Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 4 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder wählen.
- (2) Auf die Tätigkeit der Fakultätskommissionen und -ausschüsse (im Folgenden Gremien) findet die Geschäftsordnung des Fakultätsrats sinngemäß Anwendung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr, sofern nicht in den Ordnungen der jeweiligen Gremien anders geregelt.
- (4) Die Fakultätsgremien tagen nicht-öffentlich, soweit dies nicht explizit anders geregelt ist.
- (5) Wahlen zu den Fakultätsgremien finden grundsätzlich jeweils in der ersten Sitzung des Fakultätsrats im Wintersemester statt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit dem Ende der Amtszeit der ordentlich gewählten Mitglieder.
- (6) Über die ständigen Gremien gemäß § 4 (7) hinaus kann die Fakultät weitere Kommissionen bilden.
- (7) Die Fakultät setzt folgende ständige Gremien ein:
  1. Habilitationsausschuss  
Das Weitere regelt die Habilitationsordnung.
  2. Promotionsausschuss  
Das Weitere regelt die Promotionsordnung.
  3. Prüfungsausschüsse für die gestuften Studiengänge
    - a. Prüfungsausschuss für die Bachelor-Kernfachstudiengänge
    - b. Prüfungsausschuss für die integrierten Bachelor-Studiengänge
    - c. Prüfungsausschuss für die MasterstudiengängeDas Weitere regeln die Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen.
  4. Prüfungsausschuss für fakultätsübergreifende Studiengänge  
Das Weitere regeln die Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge
  5. Studienkommission
    - Die Aufgaben der Studienkommission ergeben sich aus dem Studiumsqualitätsgesetz NRW (SQG) vom 01.03.2011. Insbesondere berät sie die Fakultät bei der Entscheidung über die Verwendung der zentralen Qualitätsverbesserungsmittel und spricht diesbezügliche Empfehlungen aus.
    - Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der/dem Vorsitzenden.
    - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
      - die Studiendekanin/der Studiendekan (Vorsitz)
      - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
      - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
      - fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
  6. Qualitätsverbesserungskommission (QVK)
    - Die Kommission hat nach dem Studiumsqualitätsgesetz NRW (SQG) vom 01.03.2011 den Zweck, die Lehre und die Studienbedingungen zu verbessern.
    - Für die Bereiche der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gilt die Stellvertreterzuordnung. Für den Bereich der Studierenden werden die Stellvertreterinnen/Stellvertreter als Stellvertreterpool gewählt, gemäß der

„Verfahrensordnung für die Verwendung von dezentralen Qualitätsverbesserungsmitteln an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ vom 22.10.2013. Mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der QVK muss aus Studierenden der HHU bestehen.

- Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
    - die Studiendekanin/der Studiendekan (Vorsitz)
    - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
    - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
    - fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
7. Kommission zum Hochschulzugang ohne Abitur
- Aufgabe der Kommission ist die Koordination und Leitung der Zugangsprüfungen innerhalb der Philosophischen Fakultät gemäß der „Ordnung zur Weitergeltung von Vorschriften über den Hochschulzugang in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ vom 12.05.2010.
  - Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.
  - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
    - die Studiendekanin/der Studiendekan (Vorsitz)
    - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
8. Strukturkommission
- Die Strukturkommission ist ein Beratungsgremium des Dekans. Sie ist zuständig für strukturelle Fragen der Fakultät sowie die Fakultätsentwicklungsplanung.
  - Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester
  - Die Mitglieder werden vom Dekan ernannt.
  - Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.
  - Die Strukturkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
  - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
    - Dekan/in, Prodekan/in, Studiendekan/in qua Amt
    - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
    - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
    - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
    - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
    - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
9. Frauenförderplankommission
- Die Kommission verfolgt die Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
  - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
    - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
    - ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
    - ein Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
10. Kommission für Informationsversorgung und -verarbeitung sowie Einsatz neuer Medien (KIM)
- Die Kommission für Informationsversorgung und -verarbeitung sowie den Einsatz neuer Medien (KIM) entwickelt strategische und operative Konzepte für den Betrieb eines kooperativen IKM-Versorgungssystems inklusive eines Medienlabors. Sie berät den Dekan.
  - Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester
  - Die Mitglieder werden vom Dekan ernannt.
  - Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der/dem Vorsitzenden.
  - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
    - Dekan/in, Prodekan/in, Studiendekan/in qua Amt
    - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
    - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
    - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
    - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
    - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
  - Die/der Vorsitzende ist gleichzeitig IO der Fakultät und vertritt die Fakultät gegenüber dem CIO der Universität sowie gegenüber der zentralen KIM.
11. Fakultätskommission für Internationalisierung
- Die Kommission betreut die Auslandskontakte sowie die Düsseldorfer Studierenden im Ausland und die ausländischen Studierenden an der Philosophischen Fakultät.
  - Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der/dem Vorsitzenden.
  - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
    - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
    - vier weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
    - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
    - ein assoziiertes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
    - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
12. Tenure-Kommission
- Die Kommission betreut Tenure-Verfahren und Zwischenevaluationen von Juniorprofessuren.
  - Das Weitere regelt die Tenure-Ordnung der HHU.
  - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
    - Die Dekanin/der Dekan (Vorsitz)
    - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
    - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

#### 13. Fakultätskommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- Die Kommission ist das Auswahlgremium bei der Vergabe von Stipendien an geeignete Bewerberinnen/Bewerber gemäß der Stipendienordnung der HHU Düsseldorf vom 16.07.2012, für Preise der Fakultät und für alle weiteren Förderinstrumente des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der/dem Vorsitzenden.
- Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
  - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

#### 14. Ethik-Kommission

- Aufgabe der Ethikkommission ist die Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben, die Untersuchungen an Menschen oder Forschungen mit personenbezogenen Daten von Probanden vornehmen. Die datenschutzrechtliche Prüfung obliegt in letzterem Falle der/dem Datenschutzbeauftragten. Die Ethik-Kommission wird nur auf Anrufung durch die/den federführende/n Wissenschaftlerin/Wissenschaftler tätig. Die Verantwortung der/des federführenden Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers bleibt unberührt.
- Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der/dem Vorsitzenden.
- Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
  - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

- (8) Beschlüsse in allen Ausschüssen und Kommissionen können, sofern nicht anders geregelt, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Gremienmitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

## § 5 Gleichstellung

- (1) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte (im Folgenden Gleichstellungsbeauftragte) ist die Vertreterin der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten an der Philosophischen Fakultät.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat eine beratende Stimme in den Berufungskommissionen der Fakultät.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte bildet zusammen mit den gewählten Vertretern aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und aus der Gruppe der Studierenden die Frauenförderplankommission.

## § 6 Akademisches Verfahren

- (1) Die Durchführung von Berufungsverfahren wird durch die jeweils geltende Berufsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.
- (2) Die Durchführung von Habilitationsverfahren wird durch die Habilitationsordnung geregelt.
- (3) Die Durchführung von Promotionsverfahren wird durch die Promotionsordnung geregelt.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sowie der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ wird nach dem HG NRW geregelt.
  - a. Das Fach, für das die außerplanmäßige oder Honorar-Professur vergeben werden soll, beantragt die Eröffnung eines Verfahrens beim Fakultätsrat.
  - b. Der Fakultätsrat berät die grundsätzliche Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers und stimmt über die Eröffnung des Verfahrens ab.
  - c. Im Falle der Eröffnung, ernennt der Fakultätsrat eine Kommission aus drei bis vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern.
  - d. Die Kommission berät die Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und fordert ggf. ein auswärtiges und ein internes Gutachten an.
  - e. Im Falle der Befürwortung der Titelverleihung durch beide Gutachten und die Kommission erstellt die/der Kommissionsvorsitzende ein zusammenfassendes Gutachten und beantragt beim Fakultätsrat die Verleihung des Titels.
  - f. Der Fakultätsrat stimmt über die Verleihung des Titels ab.
  - g. Im Falle der Annahme des Antrags beantragt die Dekanin/der Dekan die Verleihung des Titels beim Rektorat.
- (5) Die Graduiertenakademie philGRAD ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs der Fakultät während und nach der Promotion mit einem Qualifizierungsprogramm sowie mit bedarfsorientierten Beratungs- und Coachingangeboten.

Die Graduiertenakademie philGRAD wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet. Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät ist sie der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterstellt und berichtet ihr bzw. ihm regelmäßig. Die Geschäftsführung der Graduiertenakademie philGRAD wird von einem wissenschaftlichen Beirat in allen wichtigen wissenschaftlichen und strukturellen Angelegenheiten beraten. Insbesondere sind dies:

  - die langfristige strategische Entwicklung,
  - die Steigerung der Qualität der Promotionen und
  - die bestmögliche Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach internationalen Standards.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans gewählt und durch die Dekanin oder den Dekan bestellt. Die Prodekanin bzw. der Prodekan ist qua Amt Mitglied und sitzt dem wissenschaftlichen Beirat vor.

Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirates der Graduiertenakademie philGRAD.

## **§ 7     Institutsvorstände der Philosophischen Fakultät**

- (1) Die Institute der Philosophischen Fakultät werden jeweils durch einen Institutsvorstand geführt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Dem Vorstand gehören qua Amt alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts an.
- (4) Der Vorstand wählt die Geschäftsführende Leiterin/den Geschäftsführenden Leiter des Instituts aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (5) Mitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden werden gewählt. Gehören dem Vorstand des Instituts bis zu sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird jeweils ein Mitglied, gehören ihm acht bis vierzehn Mitglieder an, werden jeweils zwei Mitglieder, anderenfalls jeweils drei Mitglieder dieser Gruppen gewählt; maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Zeitpunkt der Wahl.
- (6) Die Vertreter der Statusgruppen nominieren die Mitglieder aus den Reihen des Instituts.
- (7) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Institutsvorstände jeweils in der ersten Sitzung des Wintersemesters. Die Vorstandsmitglieder für den Mittelbau und die Beschäftigten in Technik und Verwaltung werden gemeinsam von den Statusgruppenvertretern beider Gruppen im Fakultätsrat gewählt. Die studentischen Vorstandsmitglieder werden von den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat gewählt.
- (8) Gehören dem Vorstand zwei oder drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so werden die Stimmen der Mitglieder dieser Gruppe doppelt gewichtet; gehört dem Vorstand ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird dessen Stimme vierfach gewichtet.

## **§ 8     Änderungen**

Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

## **§ 9     Inkrafttreten**

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 20.06.2017

Düsseldorf, den 20.06.2017

Die Daten des Inkrafttretens der Änderungsordnungen sind den jeweiligen Amtlichen Bekanntmachungen zu entnehmen.